

ALLGEMEINE BERATUNGSBEDINGUNGEN FÜR BERATUNGSDIENSTLEISTUNGEN

§ 1 AUSSCHLIEßLICHKEIT

Die vorliegenden allgemeinen Beratungsbedingungen gelten für sämtliche Vereinbarungen mit der EPIC & I GmbH, Starnberger Weg 72, 82205 Gilching (im Folgenden „*Auftragnehmer*“ genannt) und dem Kunden (im Folgenden „*Auftraggeber*“ genannt).

Es wird zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart, dass etwaige abweichende Bedingungen des Auftraggebers, gleich wie diese bezeichnet sind, auf die Vereinbarungen des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer keine Anwendung finden und ausschließlich die Allgemeinen Beratungsbedingungen des Auftragnehmers zur Anwendung zu bringen sind. Soweit diese für auftretende Lebenssachverhalte zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer keine Regelungen vorsehen, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen unter Ausschluss etwaiger anderer Vertragsbedingungen des Auftraggebers.

Individuelle Absprachen können zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber bindend nur in schriftlicher Form getroffen werden. Mündliche Absprachen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber gelten als rechtlich nicht bindend. Ein konkludentes Abweichen vom Schriftformerfordernis wird zwischen den Parteien ausgeschlossen. Insofern gehen die Allgemeinen Mandatsbedingungen des Auftragnehmers den mündlich getroffenen Individualabsprachen vereinbarungsgemäß vor.

§ 2 DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

Inhalt der Tätigkeit des Auftragnehmers ist die betriebswirtschaftliche und technische Beratung des Auftraggebers entsprechend den jeweils im konkreten Auftrag getroffenen Zielsetzungen.

Es ist hierbei zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ausdrücklich vereinbart, dass der Auftragnehmer keinen Werkserfolg schuldet, sondern die zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber bestehende vertragliche Vereinbarung rechtlich einen Dienstleistungscharakter hat.

Etwaige Zieldefinitionen des Auftraggebers sind insoweit rechtlich für den Auftragnehmer nicht verbindlich geschuldete Erfolge im Rechtssinne, sondern sollen lediglich Orientierungen zur Erbringung der Dienstleistung darstellen. Inhalt des Vertrages ist die Beratungstätigkeit, nicht aber die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges.

Für die dauerhafte und nachhaltige Umsetzung und Einhaltung der Beratungsleistungen des Auftragnehmers ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Eine Haftung des Auftragnehmers für die Beratungsleistung bei nicht erfolgter Umsetzung der Beratungsvorgaben des Auftragnehmers ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 3

DELEGIERUNG DER BERATUNGSLEISTUNGEN

Der Auftragnehmer kann sich zur Auftragsausführung ausdrücklich Dritter (z.B. Freelancer, Subunternehmen, u.a.) bedienen. Ein Weisungs- oder Direktionsrecht diesbezüglich des Auftraggebers besteht nicht.

Der Auftragnehmer entscheidet darüber hinaus nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter er für den Auftraggeber einsetzt bzw. während der Aufträge auswechselt. Auch diesbezüglich besteht ein Weisungs- und/oder Direktionsrecht des Auftraggebers nicht.

Etwaig im Auftrag konkret genannte Personen des Auftragnehmers sind lediglich als rechtlich unverbindliche Vorschläge zu sehen, an die der Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags nicht gebunden ist.

§ 4

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Auftragnehmer hat das Recht, Vorauszahlungen bzw. 14tägig Abschlagszahlungen auf tatsächlich erbrachte Leistungen dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen, soweit im konkreten Auftrag nichts anderes vereinbart ist.

Sämtliche Vorschuss-/Abschlagsrechnungen sowie sonstige Rechnungen des Auftragnehmers sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen.

§ 5

DOKUMENTATION

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber nach Maßgabe des Auftrags und nach Arbeitsfortschritt in angemessenen Abständen über den Lauf der Tätigkeit, die Fortschritte sowie den weiteren Arbeitsfortgang nach eigenem Ermessen Bericht zu erstatten. Ein Anspruch des Auftraggebers auf erarbeitete Unterlagen des Auftragnehmers, Dokumentationen des Auftragnehmers, Daten u.Ä. besteht grundsätzlich nicht, soweit nichts anderes im Auftrag vereinbart ist.

Die Vertragsparteien sind berechtigt, nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung Projekte teils als Referenzen zu nutzen.

§ 6 SCHWEIGEPFLICHT

Der Auftragnehmer und der Auftraggeber sind verpflichtet im Zusammenhang mit dem Auftrag alle auftragsbezogenen Tatsachen, auch über die Beendigung des Auftrags hinaus, die ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen gegenüber Dritten zu wahren. Dies gilt nicht für vom Auftragnehmer eingeschaltete Dritte, soweit diese in den Auftrag einbezogen sind. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Namen des Auftraggebers und Zielsetzungen des Auftrags für Marketingzwecke des Auftragnehmers zu verwenden, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

Der Auftragnehmer ist weiterhin berechtigt im Rahmen der Zweckbestimmungen des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der Auftraggeber sichert diesbezüglich zu, dass er berechtigt ist, diese personenbezogenen Daten dem Auftragnehmer zur Bearbeitung des Auftrags zur Verfügung zu stellen.

§ 7 AUFWENDUNGSERSATZ

Der Auftragnehmer hat das Recht, seine Aufwendungen zusätzlich zu dem vereinbarten Auftragshonorar und/oder den vereinbarten Mann-Tagessätzen dem Auftraggeber in Abrechnung zu stellen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer über diese Aufwendungen Nachweis zu erbringen. Der Auftragnehmer ist insoweit berechtigt, Kilometerkosten á gefahrene Kilometer von € 0,30, Bahnreisen Langstrecke I. Klasse, Fluglangstrecken Businessklasse sowie Hotels entsprechend einem 3-Sterne-Standard dem Auftraggeber im Rahmen des Projekts abzurechnen.

§ 8 AUFRECHNUNG / ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütung und Aufwendungsersatz ist nur mit unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderung des Auftraggebers möglich.

Der Auftraggeber kann darüber hinaus ein Leistungsverweigerungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn der Anspruch vom Auftragnehmer und der Anspruch des Auftraggebers auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen und die Forderung des Auftraggebers unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.

§ 9

INTERIMSMITARBEIT

Soweit im Rahmen des Auftrags Mitarbeiter und/oder Subunternehmer des Auftragnehmers als Interimsmitarbeiter beim Auftraggeber eingesetzt werden, ist hierüber eine gesonderte Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber abzuschließen. Es ist ausdrücklich vereinbart, dass – soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart – die Interimseinsätze des Auftragnehmers nicht im Auftragsumfang enthalten und gesondert zu vergüten sind.

§ 10

MITWIRKUNG DES AUFTRAGGEBERS

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer nach Kräften zu unterstützen, insbesondere alle zur Durchführung des Auftrags notwendigen tatsächlichen und rechtlichen Informationen über die rechtliche, organisatorische, rechtliche, technische und wirtschaftliche Situation seines Unternehmens über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Auftraggeber und seinen Geschäftspartnern und Wettbewerbern zur Verfügung zu stellen und in seiner Betriebssphäre und/oder Unternehmenssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung des Auftragnehmers notwendigen Voraussetzungen in tatsächlicher und informativer Hinsicht zu schaffen.

Soweit der Auftraggeber dieser Verpflichtung nach angemessener schriftlicher Nachfristsetzung nicht nachkommt, ist der Auftragnehmer nach Ablauf der Nachfrist berechtigt, den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Vertragspönale in Höhe von 25% des Projektvolumens in Rechnung stellen. Dem Auftraggeber ist der Nachweis unbefangen darzulegen, dass dem Arbeitnehmer ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 11

PRÜFPFLICHTEN

Die vom Auftragnehmer erarbeiteten Ergebnisse und Berichte werden vom Auftraggeber unverzüglich daraufhin überprüft, inwieweit die darin enthaltenen von ihm zuvor an den Auftragnehmer gelieferten Informationen im Sinne der vorhergehenden Absätze über den Auftraggeber zutreffen. Etwa notwendige Korrekturen sowie gewünschte Änderungen und/oder Ergänzungen wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitteilen. Soweit dies nicht erfolgt, kann der Auftragnehmer davon ausgehen, dass die getroffenen Feststellungen bezüglich des Auftraggebers den Tatsachen entsprechen.

Der Auftraggeber versichert insoweit, dass die dem Auftragnehmer zur Erfüllung des Auftrags überlassenen Informationen vollständig und richtig sind. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Informationen schriftlich zu bestätigen.

Soweit die Prüfung des Auftrages zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zum Ergebnis hat, dass eine notwendige Korrektur erforderlich ist bzw. Änderungen und/oder Ergänzungen, ist der Auftragnehmer ausdrücklich berechtigt, den Auftragsaufwand und die Umsetzungszeit auf der Basis des bisherigen Auftrags neu zu kalkulieren und in Rechnung zu stellen.

§ 12 GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gleichgültig aus welchem Rechtsgrund insbesondere aufgrund Verzug oder Unmöglichkeit der Verletzung von Beratungspflichten, vertraglichen Nebenpflichten, vorvertraglicher Pflichten, Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung, Verletzung von Schutzrechten Dritter und/oder unerlaubter Handlung nur

- a) für die vom Auftragnehmer, ihrem gesetzlichen Vertreter bzw. ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen Schäden, und/oder
- b) für Schäden, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer oder einer seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen mittel- und/oder leichtfahrlässig eine Pflicht verletzt hat, die für das Erreichen des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist, und/oder
- c) nach den zwingenden nicht ausschließbaren Haftungstatbeständen des Produkthaftungsgesetzes, und/oder
- d) soweit es sich bei den eingetretenen Schäden um Personenschäden handelt, wie z.B. Schäden an Leib, Leben, Wohl und Gesundheit.

Weiterhin ist die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen mit Ausnahme der leitenden Angestellten sowie die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit generell mit Ausnahme der Haftung nach c) und d) der Höhe nach auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Insgesamt ist die Haftung des Auftragnehmers pro Auftrag – soweit eine Haftungsbegrenzung gesetzlich zulässig ist – im konkreten Haftungstatbestand auf eine max. € 3.000.000,00 begrenzt.

Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass zur Abdeckung höherer Schadensrisiken die Möglichkeiten des Auftraggebers bestehen, eine Haftungserweiterung zu verlangen. Die Kosten dieser Haftungserweiterung kann in diesem Fall der Auftragnehmer dem Auftraggeber vereinbarungsgemäß zusätzlich in Rechnung stellen.

Eine Haftung des Auftragnehmers ist insoweit ausgeschlossen, soweit die Haftungstatbestände dadurch hervorgerufen werden, dass der Auftraggeber Mitwirkungsobliegenheiten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Der Auftrag des Auftragnehmers ist ausschließlich im Verhältnis zum Auftraggeber erbracht. Eine Weitergabe der Auftragsergebnisse an Dritte, z.B. für Finanzierungszwecke, ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers gestattet.

§ 13

SCHUTZRECHTE

Sämtliche vom Auftragnehmer gefertigten Gutachten, Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen und Ähnliches sowie im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer erarbeitetes oder eingebrachtes sonstiges Know-How darf der Auftraggeber nur für seine eigenen Zwecke im Rahmen des Auftrages verwenden und nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers Dritten zur Verfügung stellen. Das Gleiche gilt für die Nutzung durch mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen.

Dies gilt auch für erste Ergebnisse aus Bestandsaufnahmen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer bzw. aus Angebotsanbahnung, selbst wenn diese zu keinem Auftrag führen bzw. unentgeltlich erfolgen.

Allen in Absatz 1 und 2 genannten Materialien, Unterlagen, Dokumentationen, Informationen und Ähnlichem hat ausschließlich der Auftragnehmer sämtliche Schutzrechte, soweit im Auftrag nicht ausdrücklich schriftlich die Überlassung des geistigen Eigentums an den Auftraggeber vorgesehen ist.

§ 14

MITARBEITER

Der Auftraggeber verpflichtet sich, es zu unterlassen während des Auftrages und für die Zeitdauer von zwei Jahren nach dem Auftrag Mitarbeiter des Auftragnehmers anzuwerben bzw. mit der Absicht der Anwerbung anzusprechen. Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, einzelne Mitarbeiter zu übernehmen, muss er vor einer etwaigen Ansprache des betroffenen Mitarbeiters die schriftliche vorherige Zustimmung des Auftragnehmers einholen.

§ 15

TERMINE

Sämtliche vereinbarten Termine sind, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vom Auftragnehmer zugesagt wurde, unverbindliche Leistungstermine des Auftragnehmers und stehen darüber hinaus unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.

§ 16 HÖHERE GEWALT

Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von sonstigen außerhalb der unternehmerischen Sphäre vom Auftragnehmer liegenden Ereignissen, wie z.B. Epidemien und/oder Pandemien, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen u.s.w., auch wenn sie bei Subunternehmern auftreten, die dem Auftragnehmer die Lieferung bzw. die Leistung direkt oder indirekt wesentlich erschweren und/oder unmöglich machen, verschieben sich die Pflichten des Auftragnehmers auch im Falle von Fixterminen oder vertraglich vereinbarten Fristen entsprechend. Der Auftragnehmer hat solche vorstehenden Ereignisse ausdrücklich nicht zu vertreten. Insbesondere verschieben sich etwaig vereinbarte Termine um den entsprechenden Zeitraum zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit für den Auftragsneustart.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer beim Vorliegen einer solchen Behinderung berechtigt, wegen der noch nicht erfüllten Leistungen ganz oder teilweise vom Auftrag zurückzutreten, es sei denn, es handelt sich nur um eine vorübergehende Behinderung von absehbarer Dauer, die vier Wochen nicht übersteigt. Ein Schadensersatzanspruch oder sonstige Ansprüche des Auftraggebers aufgrund des Rücktritts ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Im Falle endgültiger Leistungserbringungsunmöglichkeit bzw. Rücktritt gemäß § 16 Abs. 2 ist der Auftragnehmer berechtigt, ein dem tatsächlichen Arbeitseinsatz entsprechenden Vergütungsanspruch dem Auftraggeber in Verrechnung zu stellen.

§ 17 VERTRAGSDAUER

Der Auftrag ist, soweit nichts anders lautendes schriftlich vereinbart wurde, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sollte eine finale Auftragsstufe definiert sein, ist der Auftrag mit Erreichen gemäß Beurteilung des Auftragnehmers beendet.

Darüber hinaus kann der Auftrag jederzeit aus wichtigem Grund, der in der Sphäre der jeweils anderen Partei liegen muss, von beiden Parteien ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Die ordentliche Kündigung des Auftrags durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Die ordentliche Kündigung des Auftrags durch den Auftragnehmer kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende erfolgen.

Alle Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 18 AUSSCHLUSSFRISTEN

Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers aus dem Auftrag gegenüber dem Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach ihrer Entstehung gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen. Soweit der Auftragnehmer diese Ansprüche zurückweist bzw. innerhalb von einem Monat nach Zugang keine Reaktion seitens des Auftragnehmers erfolgt, läuft

ab Zurückweisung bzw. nach Ablauf des Monats eine weitere Ausschlussfrist von zwei Monaten, innerhalb derer der Auftraggeber die Ansprüche gerichtlich geltend machen muss. Soweit dies nicht erfolgt, sind sämtliche Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer erloschen.

§ 19 ABTRETUNG

Die teilweise oder vollständige Übertragung der Rechte des Auftraggebers aus diesem Vertrag auf Dritte ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Vergütungsansprüche aus dem Auftrag gegenüber dem Auftraggeber an Dritte zur Einziehung abzutreten.

§ 20 DATENSCHUTZ

Der Auftragnehmer erhebt personenbezogenen Daten des Auftraggebers, wie den vollständigen Namen, die gültige E-Mail-Adresse, Anschrift, Telefonnummer sowie solche Informationen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der vom Auftraggeber angefragten Leistung und/oder Erfüllung und Abwicklung eines Vertrages notwendig sind. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers erfolgt, um den Auftraggeber als Ansprechpartner identifizieren zu können, zur Korrespondenz mit dem Auftraggeber, um die Anfrage des Auftraggebers ordnungsgemäß zu bearbeiten und den Auftraggeber über Produkte und Dienstleistungen informieren zu können, zur Erfüllung und Abwicklung der von dem Auftraggeber erteilten Aufträge und/oder Bestellung sowie zur Rechnungstellung.

Die von dem Auftragnehmer erhobenen personenbezogenen Daten werden grundsätzlich bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, d.h. der steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (z.B. aus HGB, AO) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, der Auftraggeber hat in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1. S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt.

Soweit der Auftragnehmer personenbezogenen Daten des Auftraggebers aufgrund einer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet, erfolgt dies auf der Rechtsgrundlage gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO. Verarbeitet der Auftragnehmer personenbezogenen Daten des Auftraggebers zur Bearbeitung einer von dem Auftraggeber an den Auftragnehmer gestellten konkreten Anfrage und/oder zur Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei der Auftraggeber ist, so ist Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

Der Auftraggeber hat gegenüber dem Auftragnehmer das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 u. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO), das Recht auf Datenübertragung (Art. 20 DSGVO), das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (dies wäre

das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht) sowie das Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung.

Sofern der Auftraggeber ausführliche Informationen zu den von ihm erhobenen Daten und eine ausführliche Auskunft zu seinen Rechten wünscht, so kann er diese bei dem Auftragnehmer jederzeit anfragen, insbesondere unter Verwendung der E-Mail-Adresse: florian.hoehenberger@epic-and-i.de.

§ 21

RECHTSWAHL / GERICHTSSTAND / SALVATORISCHE KLAUSEL

Für alle Ansprüche aus diesem Auftrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss derjenigen Bestimmungen des deutschen internationalen Privatrechts, die zur Anwendung ausländischer Rechtsnormen führen würden, sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien eine Regelung zu setzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt. Sollten die Parteien eine solche Einigung nicht herbeiführen, so tritt an die Stelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung nach Wunsch der Parteien diejenige gesetzliche Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt.